

Bildungs- und Betreuungsvertrag

zwischen

der Stadt Aachen – Fachbereich Kinder, Jugend und Schule -
vertreten durch die Schulleitung der Schule

GGs Laurensberg - Vetschauer Straße 2

Mozartstr. 2-10, 52058 Aachen

und

Angaben zum Vater:

Nachname:

Vorname:

Geb.dat:

Straße/Hnr:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail:

Angaben zur Mutter:

Nachname:

Vorname:

Geb.dat.:

Straße/Hnr:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail:

wird über die Betreuung des Kindes

Nachname:

Vorname:

Geb.dat.:

Geschlecht.:

an der Offenen Ganztagschule GGS Laurensberg - Vetschauer Straße 2

ab folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Rechtliche und organisatorische Grundlagen der Betreuung in der Offenen Ganztagschule

1) Rechtliche Grundlage für die offenen Ganztagschulen (OGS) der Stadt Aachen sind §§ 5 Abs. 2, 9 Abs. 3 SchulG NRW, § 5 KiBiZ, § 24 Abs. 2 SGB VIII sowie der Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003, zuletzt geändert durch den Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 und die vom Rat der Stadt Aachen beschlossene Rahmenkonzeption für die Offenen Ganztagschule.

(2) Die Stadt Aachen ist als Schulträger gesamtverantwortlich für alle Offenen Ganztagschulen an den städtischen Grund- und Förderschulen im Primarbereich. Die Betreuung in der jeweiligen Offenen Ganztagschule erfolgt auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zwischen der Stadt Aachen, den Schulen und den außerschulischen Partnern.

§ 2 Anmeldung; Aufnahme; Art der Betreuung

(1) Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig und erfolgt aufgrund einer Anmeldung. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Beschulung an der jeweiligen städtischen Aachener Grund- bzw. Förderschule. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

(2) Die Betreuung erfolgt in Gruppen. Diese umfassen in der Regel bis zu 25 Kinder (bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel bis zu 12 Kinder).

(3) Aus pädagogischen Gründen ist ein regelmäßiger Besuch der OGS erforderlich. Eine Betreuung nur an einzelnen Tagen ist deshalb ausgeschlossen.

§ 3 Öffnungs- und Schließungszeiten

(1) Der Zeitrahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Sie soll nicht vor 15.00 Uhr enden, kann bei Bedarf aber auch über 16.00 Uhr hinaus ausgedehnt werden.

(2) Bei der offenen Ganztagschule im Primarbereich handelt es sich um eine schulische Veranstaltung mit grundsätzlicher Teilnahmeverpflichtung im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten. Ausnahmen von der Teilnahmeverpflichtung richten sich nach den Nummern 5.6.1 und 5.6.2 des Runderlass 12-63 Nr. 2 des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW und den Festlegungen des Beschlusses vom Schulausschuss in seiner Sitzung am 05.07.2018. Die Entscheidungskompetenz über diese Ausnahmen liegt beim Träger der OGS, in Absprache und Einvernehmen mit der Schulleitung. In strittigen Fällen erfolgt im Einzelfall die Einbindung des Schulträgers.

(3) Während der Sommerferien wird für die Dauer von drei Wochen eine Betreuung sichergestellt. Der genaue Zeitraum wird nach Abstimmung mit dem außerschulischen Partner durch die Schulleitung festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Öffnungs- und Schließzeiten der OGS in den übrigen Ferienzeiten und an beweglichen Feiertagen werden auf der Grundlage einer Bedarfsabfrage und in Abstimmung mit dem außerschulischen Partner seitens der Schule festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 4 Elternbeitrag

(1) Für den Besuch der OGS erhebt die Stadt Aachen als Schulträger Beiträge. Die Höhe der Beiträge sowie weitere Einzelheiten richten sich nach der Elternbeitragssatzung der Stadt Aachen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei Anmeldung wird den Eltern eine Einkommenserklärung ausgehändigt (Anlage1). Diese Erklärung ist nach Abschluss des Betreuungsvertrages von den Personensorgeberechtigten zusammen mit den erforderlichen Nachweisen unmittelbar an die Stadt Aachen – Fachbereich Kinder, Jugend und Schule - zu leiten.

(3) Der Besuch der OGS ist regelmäßig mit einer Mittagsverpflegung verbunden, für die ein zusätzliches Entgelt zu zahlen ist. Die Einzelheiten werden durch die jeweilige Schulleitung ggfs. in Zusammenarbeit mit dem außerschulischen Partnern der OGS festgelegt.

§ 5 Krankheit oder sonstige Abwesenheit des Kindes; Datenschutz

(1) Bei Krankheit muss das Kind der OGS fernbleiben. Bei Krankheit oder Abwesenheit aus anderem Grund erfolgt eine Information über das Sekretariat der Schule bis 10:00 Uhr.

(2) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der Anmeldung durch Aushändigung eines Informationsblattes gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) belehrt. Sie erteilen darüber eine schriftliche Bestätigung nach Maßgabe der Anlage 2 dieses Vertrages, die bei der Schule verbleibt.

(3) Nach dem Bundesseuchengesetz sind die Personensorgeberechtigten dazu verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten und ansteckende Krankheiten ihrer Kinder oder eines nahen Angehörigen unverzüglich der Schule zu melden. Das Kind muss während der Dauer der Erkrankung der Einrichtung fernbleiben und darf erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über seine Befreiung von Krankheitserregern die Einrichtung wieder besuchen.

(4) Die Personensorgeberechtigten sollen der Schule schriftlich Personen für den Notfall benennen, die bei Nichterreichbarkeit der Eltern benachrichtigt werden sollen. Darüber hinaus sollen Sie mitteilen, wie das Kind krankenversichert ist und welche(r) Ärztin/Arzt im Bedarfsfall konsultiert werden kann (vgl. Anlage). Während des Vertragsverhältnisses eintretende Änderungen dieser und anderer Daten (Name, Anschrift, Telefonnummern, Personensorgeberechtigung) müssen die Personensorgeberechtigten unverzüglich mitteilen.

(5) Eine Medikamentengabe während der Betreuungszeit erfolgt nur in Ausnahmefällen. Ein solcher Ausnahmefall kann insbesondere dann gegeben sein, wenn Kinder

- Notfallmedikamente benötigen, z.B. Kinder mit Krampfanfällen
- eine Dauermedikation benötigen, weil sie chronisch krank sind
- längere Zeit ein Medikament benötigen, das nicht abgesetzt werden kann, obwohl eine akute Erkrankung schon abgeklungen ist (z.B. Antibiotika mit einer Mindesteinnahmezeit)

Die Medikamentengabe erfolgt darüber hinaus aus haftungsrechtlichen Gründen nur, wenn

- die Personensorgeberechtigten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OGS schriftlich ermächtigen das Medikament zu geben und
- eine schriftliche Anweisung des behandelnden Arztes vorgelegt wird, in der die Gabe des Medikamentes und deren Dauer hinreichend deutlich beschrieben ist.

§ 6 Aufsichtspflicht

Während der Betreuungszeit nach Maßgabe des § 3 obliegt die Aufsichtspflicht den Mitarbeiter*innen des außerschulischen Partners. Die Aufsichtspflicht wird längstens bis 15 Minuten nach Ende der Betreuungszeit wahrgenommen (vgl. Ziff. 9.2. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 -OGS-Erlass-). Nach diesem Zeitpunkt sowie auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Schule obliegt die Aufsicht über die Kinder allein den Personensorgeberechtigten.

§ 7 Laufzeit des Betreuungsvertrages; Kündigung

(1) Die Anmeldung ist für ein Schuljahr verbindlich. Zeitraum des Schuljahres ist unabhängig von der zeitlichen Lage der Ferien der 01.08. bis 31.07. des Folgejahres. Der Betreuungsvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(2) Eine ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten muss spätestens bis zum 30.04. eines jeden Kalenderjahres zum Ende des Schuljahres erfolgen. Sie muss gegenüber der jeweiligen Schulleitung erklärt werden, die diese an die Stadt Aachen - Fachbereich Kinder, Jugend und Schule - weiterleitet. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der Schulleitung maßgeblich.

(3) Betreuungsverträge von Kindern, die zum Beginn des neuen Schuljahres auf eine weiterführende Schule wechseln, enden automatisch zum Ende des Schuljahres, auf das der Schulwechsel folgt. Gleiches gilt, wenn ein Kind im laufenden Schuljahr die Schule wechselt. In diesem Fall endet der Vertrag zum Ende des Monats, in dem der Schulwechsel erfolgt.

(4) Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch die Personensorgeberechtigten liegt insbesondere vor, wenn

- der Wohnort des Kindes wechselt,
- die Personensorge wechselt,
- bei dem Kind eine längerfristige mit ärztlichem Attest bescheinigte Erkrankung vorliegt
- eine Betreuung unter pädagogischen Gesichtspunkten nicht mehr möglich ist.

Über die unterjährige Kündigung eines Kindes in der OGS entscheidet in strittigen Fällen die Stadt Aachen - Fachbereich Kinder, Jugend und Schule - in enger Kooperation mit der Schulleitung.

Eine außerordentliche Kündigung durch die Stadt Aachen - Fachbereich Kinder, Jugend und Schule - aus wichtigem Grund ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Personensorgeberechtigten mit ihrer Beitragspflicht oder der Pflicht zur Zahlung des Verpflegungsentgelts trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung insgesamt mehr als 3 Monate im Rückstand sind
- das Kind trotz schriftlicher Aufforderung länger als 4 Wochen unentschuldigt fehlt
- das Kind die OGS nicht regelmäßig besucht hat
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren
- eine weitere Betreuung in der OGS aufgrund des Verhaltens des Kindes oder der Personensorgeberechtigten nicht zumutbar ist

§ 8 Versicherungsschutz

Die in der Offenen Ganztagschule aufgenommenen und betreuten Kinder sind während ihres Besuches in der OGS sowie von dort aus durchgeführten Ausflügen gesetzlich unfallversichert.

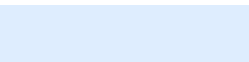
§ 9 Haftungsausschluss

Im Fall der Schließung der außerunterrichtlichen Angebote aufgrund höherer Gewalt oder einem anderen von der Stadt Aachen als Schulträger nicht zu verantwortenden Umstand bestehen keine Ansprüche gegenüber der Stadt Aachen.

§ 10 Datenschutz

Die im Rahmen des Betreuungsvertrages mitgeteilten Daten werden vertraulich behandelt und nur für Zwecke der Betreuung und Beitragserhebung gespeichert und genutzt. Das Lehrpersonal und die in der OGS tätigen pädagogischen Kräfte arbeiten bei der Betreuung der Kinder partnerschaftlich zusammen. Die in diesem Rahmen weitergegebenen Daten werden vertraulich behandelt und der Datenschutz wird beachtet.

Die Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) (siehe Anlage 3) ist Bestandteil dieses Vertrages.

Aachen, den 

(Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten)

(Unterschrift Schulleitung)

Anlage 1

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckenden Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur in Einzelfällen vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedliche. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Handhygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal

anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen dass sie „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit der Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Erklärung nach § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz

Frau/Herr

Daten des Vaters übernehmen

Geboren am

Daten der Mutter übernehmen

Straße, H-Nr.

PLZ, Ort

Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz aufgeklärt wurde und die schriftliche Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte erhalten habe. Ich bin darüber informiert worden, dass ich mich bei weiteren Fragen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OGS, an das Jugendamt oder an das Gesundheitsamt wenden kann.

Aachen, den

(Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten)

Dieses Exemplar verbleibt bei der OGS

Anlage 2

Kontaktdaten für den Notfall; Daten im Zusammenhang mit Erkrankungen des betreuten Kindes

1. Erreichbarkeit in Notfällen

Bei Nichterreichbarkeit der Personensorgeberechtigten sollen in Notfällen folgende Personen informiert werden:

(Name, Telefonnummern)

2. Mein/unser Kind ist bei folgender Krankenkasse versichert:

3. Behandelnder Kinderarzt:

4. Hinweise, die im Notfall von Bedeutung sein könnten

Mein Kind leidet an folgenden Erkrankungen/Allergien:

Sonstige Besonderheiten:

Aachen, den

(Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten)

Anlage 3

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Im Rahmen des Bildungs- und Betreuungsvertrages werden personenbezogene Daten der Sorgeberechtigten und des Kindes/der Kinder erhoben. Sie dienen der Durchführung der im Vertrag vereinbarten Maßnahmen, der Kommunikation der Vertragspartner und der Beitragserhebung. Schulleitung, Schulsekretariat, Lehrpersonal und die in der OGS tätigen Kräfte arbeiten bei der Betreuung der Kinder partnerschaftlich zusammen und nutzen die Daten gemeinschaftlich unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Grundsätze. Für die Erhebung der Elternbeiträge werden ausschließlich die Daten aus den Anlagen 4 und 5 verwendet.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung:

Für den Datenumfang: Bildungs- und Betreuungsvertrag
Schulleitung der Schule : GGS Laurensberg - Vetschauer Straße 2
Anschrift (PLZ, Ort):
Kontaktdaten:

Für den Datenumfang: Erhebung von Elternbeiträgen
Stadt Aachen Die Oberbürgermeisterin
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
FB 45/110.030 - Elternbeiträge
Mozartstr. 2-10
52058 Aachen
E-Mail: Elternbeitrag@mail.aachen.de

Datenschutzbeauftragter:

Für den Datenumfang: Bildungs- und Betreuungsvertrag
Behördlicher Datenschutzbeauftragter an Schulen in der Städteregion Aachen
E-Mail: Datenschutz-Schulen@staedteregion-aachen.de

Für den Datenumfang: Erhebung von Elternbeiträgen
Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Aachen
Tel.: 0241-432 7231
E-Mail: datenschutz@mail.aachen.de

Datenkategorien und Zweck der Verarbeitung:

Verarbeitung ist gem. Art. 4 Nr. 2 DS-GVO u.a. das Erheben, Speichern, Übermitteln und Nutzen der personenbezogenen Daten zur Erledigung des beschriebenen Vorgangs und zur Erfüllung des damit einhergehenden Zwecks. Personenbezogene Daten sind gem. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen zu einer natürlichen Person, die eine Identifizierung dieser Person direkt oder indirekt ermöglichen.

Die von Ihnen erhobenen Daten sind folgenden Datenkategorien zuzuordnen:

- Stammdaten der Vertragspartner
- Adressdaten
- Daten zum Kind
- Kommunikationsdaten
- Kontodaten
- Daten, die der Einkommensprüfung dienen
- Gesundheitsdaten für Notfallplanung (Anlage 2)

Die Verarbeitung der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten ist im Rahmen der Erfüllung des mit Ihnen geschlossenen Vertrages gem. Art. 6 (1) lit. b) DS-GVO rechtmäßig.

Gesundheitsdaten gehören zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO. Deren Verarbeitung ist gem. § 67a Abs 1 Satz 2 SGB X i.V.m Art 9 Abs. 2 lit. b) DS-GVO rechtmäßig, da sie zur pflichtgemäßen Erfüllung der Kinderbetreuung erforderlich ist.

Bitte beachten Sie, dass ohne Angabe der erforderlichen Daten kein Betreuungsvertrag geschlossen werden kann.

Mögliche Empfänger der Daten sind:

Die elektronische Datenverarbeitung bei der Stadtverwaltung Aachen erfolgt mit Unterstützung des IT-Dienstleisters regio iT aus Aachen. Die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorschriften ist durch einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO und durch ständige Kontrollen gewährleistet.

Ggf. werden Ihre Daten auch an Organisationseinheiten innerhalb der Stadtverwaltung Aachen weitergegeben, die notwendigerweise zur Erfüllung des beschriebenen Zwecks an der Verarbeitung der Daten zu beteiligen sind.

Dauer der Datenspeicherung:

Die Dauer der Datenspeicherung richtet sich nach den Vorgaben der Aktenordnung der Stadt Aachen

- Datensätze zur Erhebung von Elternbeiträgen – Aufbewahrungsfrist 6 Jahre
- Alle anderen Datenkategorien – Aufbewahrungsfrist 2 Jahre nach Beendigung des Betreuungsvertrages

Rechte der Betroffenen:

Findet die Datenverarbeitung auf Grund einer persönlichen Einwilligung statt, dann haben Sie nach Art. 7 (3) DS-GVO das Recht, diese Einwilligung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Dies gilt nicht für die bereits vorgenommene Verwendung Ihrer Daten in der Vergangenheit, sondern nur für die Zukunft.

Sie sind gemäß Art. 15 DS-GVO jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt, kostenfrei von der verantwortlichen Stelle Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Sie haben nach Art. 20 DS-GVO weiterhin das Recht, Ihre personenbezogenen Daten in einem direkt übertragbaren (digitalen) Format von dem Verantwortlichen anzufordern, sofern Ihre Daten dort digital gespeichert werden. Sie können gem. der Artt. 16, 17, 18 DS-GVO bei nachvollziehbaren Gründen eine Berichtigung, die Einschränkung der Verarbeitung oder das Löschen Ihrer Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie gem. Art. 21 DS-GVO gegen die Datenverarbeitung gemäß Art. 6 (1) lit. e) DS-GVO, die zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt und gegen die Verwendung Ihrer Daten bei Direktwerbung Widerspruch einlegen. Das Einfordern dieser Rechte können Sie entweder postalisch oder per E-Mail an die verantwortliche Stelle übermitteln. Sie können sich zu Fragen des Datenschutzes auch an den zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden. Schließlich möchten wir Sie auf Ihr Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO hinweisen.

Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW)

Postfach 20 04 44 · 40102 Düsseldorf

Telefon: +49 (0) 211-38424-0

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Anlage 4

Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen / OGS

Verbindliche Erklärung zum Einkommen

- bitte innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Kindes dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule zuleiten -

gemäß § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung u. Förderung von Kindern (KiBiz) in der ab dem 01.08.2008 geltenden Fassung in Verbindung mit den Satzungen der Stadt Aachen vom 22.03.2006 u. 07.06.2006 über die Erhebung von Elternbeiträgen sowohl für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- u. Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Stadt Aachen (OGS) als auch für die Teilnahme im Rahmen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten im Sinne des o. a. Gesetzes in der aktuell gültigen Fassung

An die
Oberbürgermeisterin
der Stadt Aachen
- Fachbereich Kinder, Jugend und Schule -
FB 45/110.030 - Elternbeiträge
Mozartstraße 2 - 10

52058 Aachen

Stempel der Einrichtung

Das Kind lebt bei (bitte ankreuzen):

den Eltern ☐ dem Vater ☐ der Mutter ☐ Pflegeeltern ☐ Jugendhilfeeinrichtung ☐

Der/die Eltern/teil(e), bei dem/denen das Kind lebt, erklärt/erklären nachstehend sein/ihr Einkommen für:
(Beitragspflichtiger Elternteil im o. a. Sinne ist auch der mit seinem Kind und dessen Mutter zusammenlebende nicht verheiratete Vater ohne Personensorgerecht)

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Name der Tageseinrichtung/OGS	aufgenommen ab
,			August 2027

Weitere Kinder der/des Eltern/teils, die gleichzeitig in einer Tageseinrichtung für Kinder / OGS betreut werden:

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Name und Art der Tageseinrichtung/OGS	aufgenommen am

Von Ihnen als Pflegeeltern werden keine Elternbeiträge
gefordert, diese Erklärung bitte trotzdem abgeben.

Angaben zu den Personen:

	Name, Vorname	Straße/Hausnummer	PLZ Ort
Vater	,		
Mutter	,		

Zugehörigkeit zum besonderen Personenkreis gemäß § 3 Abs. 1 Satz 6 der städtischen Beitragssatzung:

Beziehen Sie Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht Ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern?

Gefragt wird nach Berufen wie z. B. Beamter/in; Richter/in oder Berufs- und Zeitsoldat/in etc.)

In den oben beschriebenen Fällen ist dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Erklärung: **(Bitte unbedingt markieren)**

Ich gehöre zu dem in o. a. Absatz beschriebenen Personenkreis:

	Ja	Nein
Vater	☐	☐
Mutter	☐	☐

Erläuterung zu den positiven Einkünften nach § 3 Abs. 1 der städtischen Beitragssatzung:

Anzugeben sind die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Negative Einkünfte aus einer (anderen) Einkommensart sind nicht abzuziehen. Die positiven Einkünfte können der jeweiligen Rubrik des Steuerbescheides oder der Steuererklärung entnommen werden. Die positiven Einkünfte aus Land- u. Forstwirtschaft; selbständiger Tätigkeit u. Gewerbebetrieb sind der Gewinn. Positive Einnahmen eines Elternteils sind nicht mit negativen Einnahmen des anderen Elternteils zu verrechnen.

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ergeben sich in der Regel aus Ihrem Einkommensteuerbescheid oder lassen sich errechnen aus Ihrer Steuerkarte/-bescheinigung, wobei hier noch die Werbungskosten (bzw. die Werbungskostenpauschale von z. Zt. 1.000,- € je Arbeitnehmer) abzuziehen sind.

Zu den sonstigen Einkünften gehören alle Geldbezüge (einschließlich des Elterngeldes, sofern es 300,- € monatlich überschreitet), unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind (auch 450,- € Jobs), die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der (volle) Elternbeitrag gefordert wird.

Bei Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB XII) sind diese für das maßgebende Kalenderjahr zu ermitteln. Als Nachweis dient der neueste Leistungsbescheid (mit komplettem Berechnungsbogen). Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, für das der (volle) Elternbeitrag zu zahlen ist, sind hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz für diese Kinder zu gewährenden Freibeträge vom ermittelten Einkommen abzuziehen.

Anzahl der auf meiner/unserer Steuerkarte/n -bescheinigung(en) eingetragenen Kinderfreibeträge :

Nicht den Einkünften hinzuzurechnen sind das Kindergeld, Elterngeld bis 300 €/Monat, Reisekosten und Beihilfen/ Versicherungsleistungen im Krankheitsfall sowie das Pflegegeld aus der sozialen Pflegeversicherung.

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen sind die Angaben zu belegen, z. B. durch Vorlage des Steuerbescheides oder einer Jahresverdienstbescheinigung / Gehaltsabrechnung oder sonstiger geeigneter Unterlagen.

Erklärung:

Die gesamten positiven Einkünfte des Kalenderjahres der Aufnahme meines Kindes - sofern diese nicht zu bestimmen sind, die Einkünfte des vorangegangenen Jahres - betragen, ggfls. unter Einbeziehung der 10 %-igen Hinzurechnung nach § 3 Abs. 1 Satz 6 der städtischen Beitragssatzung (bei gemeinsamer Erklärung sind hier die Einkünfte beider Elternteile anzugeben):

(Elternbeiträge pro Monat für Kinder ab 3 Jahren / gültig ab dem 01.08.2023)

Betreuungszeit / Einkommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	OGS
bis 28.000,- €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 40.000,- €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 54.000,- €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 68.000,- €	54,50 €	61 €	94 €	54 €
bis 87.000,- €	141 €	160 €	248 €	139 €
bis 105.000,- €	200 €	221 €	326 €	180 €
bis 120.000,- €	255 €	276 €	381 €	200 €
über 120.000,- €	310 €	331 €	436 €	220 €

(Elternbeiträge pro Monat für Kinder bis 3 Jahren / gültig ab dem 01.08.2023)

Betreuungszeit / Einkommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 28.000,- €	0 €	0 €	0 €
bis 40.000,- €	0 €	0 €	0 €
bis 54.000,- €	0 €	0 €	0 €
bis 68.000,- €	122,50 €	135,50 €	145 €
bis 87.000,- €	261 €	295 €	328 €
bis 105.000,- €	305 €	336 €	378 €
bis 120.000,- €	360 €	391 €	433 €
über 120.000,- €	415 €	446 €	488 €

Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung sind beitragsfrei. Für gleichzeitig betreute „Zweitkinder“, die nicht unter diese Befreiung fallen, ist der zutreffende Betrag hälftig zu entrichten. Dritte und weitere gleichzeitig betreute Geschwisterkinder sind ebenfalls beitragsfrei.

Das Einkommen ist durch Belege (in Kopie) nachzuweisen!

(Bitte achten Sie darauf, Unterlagen wie Steuer- oder ALG II Bescheide komplett einzureichen)

Mir/uns ist bekannt:

1. dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Beiträge zu ersetzen, die ich/wir zu wenig bezahlt habe/n, wenn mein/unser Beitrag zu gering festgesetzt worden ist, weil ich/wir falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Änderung nicht mitgeteilt habe/n.
2. dass ich/wir verpflichtet bin/sind, den höchstmöglichen Elternbeitrag gemäß der o. a. Tabelle zu zahlen, soweit ich/wir keine Angaben zum Einkommen gemacht oder belegt habe/n, oder wenn ich/wir die Angaben oder Belege zum Einkommen, die von mir/uns verlangt wurden, verweigere/n.
3. dass (auch rückwirkend) ab dem Aufnahmemonat des Kindes in der Einrichtung ein Leistungsbescheid erteilt wird und darüber hinaus keine gesonderte "Rechnungsstellung" von Elternbeiträgen erfolgt.
4. dass bei An- und Abmeldungen während des laufenden Kindergartenjahres dem durch die Satzungen vorgegebenen Termin entsprechend der jeweilige volle Monatsbeitrag zu entrichten ist und dass An- und Abmeldungen zum Beginn bzw. Ende des Kindergartenjahres unbeachtlich der Lage und Dauer der in der Einrichtung gültigen Sommerferienzeitregelung ausschließlich zum 01.08. (Anmeldung) bzw. zum 31.07. (Abmeldung) erfolgen können.
5. dass Anträge auf Elternbeitragsübernahme gemäß der o. a. Satzungen bei Bedarf gesondert gestellt werden müssen.
6. dass ich/wir das Informationsblatt mit den z. Zt. geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntnis genommen habe/n (die Satzungen für Kindertageseinrichtungen und OGS sind nachlesbar bei www.aachen.de unter dem Suchbegriff „Elternbeiträge“).
7. dass Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, unverzüglich anzugeben sind.
8. dass generell in der Einkommensstufe über 120.000 € ein Nachweis nicht erforderlich ist.

Ich/Wir versichere/versichern, dass meine/unsere Angaben richtig und vollständig sind.

Die notwendigen Nachweise sind als Anlage beigelegt.

(Bitte ausschließlich Kopien verwenden, die Rücksendung eingeschickter Originale ist nicht möglich)

Zusatz nur für den Bereich der Offenen Ganztagschule:

Die hier erhobenen Daten werden zur Berechnung des Elternbeitrages für die offene Ganztagschule benötigt. Dieselben Daten werden bzw. wurden zur Berechnung des Elternbeitrages für die Kindertageseinrichtungen ebenfalls benötigt. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Daten aus dem Bereich Tageseinrichtungen für Kinder, soweit erforderlich (Geschwisterermäßigung bei Mehrfachnutzung bzw. Wechsel des Kindes von KiTa in OGS) (weiter-)genutzt werden können.

Aachen, den

Unterschrift des Vaters

Aachen, den

Unterschrift der Mutter

(Bei gemeinsamer Erklärung der Eltern sind beide Unterschriften erforderlich!)

Anlage 5

An die Oberbürgermeisterin
der Stadt Aachen
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Mozartstraße 2-10

FB 45/110
52058 Aachen
über die Schulleitung der Schule
GGs Laurensberg - Vetschauer Straße 2

Neuanmeldung

Angaben zu den (Pflege-) Eltern, die mit dem Kind zusammenleben

Pflegeeltern	Name der (Pflege-) Mutter	Vorname der (Pflege-) Mutter	Geburtsdatum	Telefon
Nein				
	Name des (Pflege-) Vaters	Vorname des (Pflege-) Vaters	Geburtsdatum	Telefon

Angaben zum Kind

Name	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht
			Geschlecht auswählen
Nationalität	Anschrift: Postleitzahl Ort, Straße und Hausnummer		Kind lebt bei
			(Pflege-) Eltern
	Anschrift des Vaters	Anschrift der Mutter	

Geschwister, die gleichzeitig eine (andere?) OGS oder Tageseinrichtung für Kinder besuchen:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Einrichtung des Geschwisterkindes

Hiermit wird bestätigt, dass für das o.a. Kind für das Schuljahr 2027 ab dem Monat August ein Bildungs- und Betreuungsvertrag geschlossen wurde

Datum, Stempel und Unterschrift der Schule: _____